

Der Einfluss von Geschlecht auf die justizielle Entscheidungsfindung in Deutschland

Fredericke Leuschner

I. Rechtliche Vorgaben für die justizielle Entscheidungsfindung

Während in früher Vergangenheit auf den Verstoß gegen Normen und Regeln eine uneinheitliche und willkürliche Reaktion – zunächst durch die Betroffenen, später auch durch den Staat – erfolgte, änderte sich dies durch die „Constitutio Criminalis Carolina“ von 1532, die als erste Strafprozessordnung und erstes Strafgesetzbuch in Deutschland gilt. Seit dieser Zeit werden Konsequenzen gegen Rechtsbrüche zu einem gewissen Maß strukturiert und einheitlich durchgesetzt.¹ Es wird ein Verfahren durchgeführt, dessen Leitung bei Richter*innen liegt, die mit Hilfe der Ermittlungsbehörden Sachverhalte aufklären lassen. Dabei erfolgt die Entscheidung von Richter*innen in Deutschland nach Art. 97 Abs. 1 GG, § 25 DRiG und § 1 GVG unabhängig und sie müssen sich nur nach dem geltenden Recht richten. Bezogen auf den Inhalt ihrer Entscheidungen sind sie somit keinen Weisungen unterworfen. Allerdings gibt es Vorschriften, denen die Entscheidungsfindung und das Verfahren unterliegen. So ist die Entscheidung des Gerichts das Ergebnis einer freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung, die im Urteil durch die Beweiswürdigung begründet werden muss (§ 261 StPO). Rechtliche Vorgaben für die Überzeugungsbildung existieren nicht, wobei Gesetze der Logik sowie wissenschaftliche und allgemeine Erfahrungssätze Beachtung finden und die Beweise erschöpfend gewürdigt werden müssen.² Gemäß der Rechtsprechung sind also „objektive Grundlagen“ der Überzeugungsbildung notwendig.³

Hinzukommend gibt das Strafgesetzbuch – abgesehen von den in den jeweiligen Strafvorschriften vorgegebenen Strafraumen – Grundsätze der Strafzumessung vor. Diese legen fest, dass die Schuld der Straffälligen sowie erwartete Wirkungen der Strafe Einfluss auf die Sanktionierung haben

1 Rüping/Jerouschek, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, München, 2011, S. 41.

2 Meyer-Großner/Schmitt, StPO, § 261 Rn. 2, 2a.

3 BGH 6.10.2015 – 2 StR 373/14.

sollen (§ 46 Abs. 1 StGB). Dabei müssen verschiedene Umstände durch das Gericht abgewogen werden, von denen die Beweggründe und die Ziele der Täter*innen, die Gesinnung, die aus der Tat spricht, das Maß der Pflichtwidrigkeit, die Tatausführung und deren Auswirkungen, Vorleben und persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse sowie das Nachtatverhalten im Gesetzbuch genannt werden (§ 46 Abs. 2 StGB).

Mit Art. 3 Abs. 1 GG wird die Gleichheit vor dem Gesetz noch mal eigens betont. Art. 3 Abs. 3 GG legt fest, dass verschiedenen Faktoren wie bspw. Geschlecht, Abstammung, Sprache, Herkunft sowie Glauben oder Anschauung demnach nicht Grundlage von Diskriminierung sein und daher keinen ungerechtfertigten Einfluss auf justizielle Entscheidungen nehmen dürfen. Nichtsdestotrotz wird nach den vorangehenden Schilderungen deutlich, dass ein gewisser Spielraum bei der Rechtsanwendung besteht, was per se im Hinblick auf Einzelfallgerechtigkeit notwendig und sinnvoll ist.

II. Wissenschaftliche Erkenntnisse zum Einfluss von Geschlecht auf die justizielle Entscheidungsfindung

In der Wissenschaft wurde sich immer wieder damit auseinandergesetzt, ob tatsächlich nur die festgelegten Aspekte Einfluss auf die Sanktionierung haben, oder auch andere Faktoren eine Rolle für die justizielle Entscheidungsfindung spielen. In diesem Zusammenhang ist auch das Geschlecht eine Variable, deren Einfluss auf die Sanktionierung und Strafzumessung diskutiert wird.

In der US-amerikanischen Literatur wurde dieser Zusammenhang bereits vielfach empirisch überprüft. Am häufigsten und konsistentesten wurde festgestellt, dass Frauen seltener zu Haftstrafen verurteilt werden.⁴ Hinsichtlich des Einflusses von Geschlecht auf die Dauer der Haftstrafe ergaben sich unterschiedliche Ergebnisse. Allerdings weisen einige darauf

4 Doerner/Demuth, The independent and joint effects of race/ethnicity, gender, and age on sentencing outcomes in U.S. Federal Courts, *Justice Quarterly* 2010, 1; Embry/Lyons, Sex-based sentencing: Sentencing discrepancies between male and female sex offenders, *Feminist Criminology* 2012, 146; Freiburger, The effects of gender, family status, and race on sentencing decisions, *Behavioral Sciences & the Law* 2010, 378; Koons-Witt/Sevigny/Burrow/Hester, Gender and sentencing outcomes in South Carolina: Examining the interactions with race, age, and offense type, *Criminal Justice Policy Review* 2014, 299.

hin, dass Frauen eher kürzere Haftstrafen erlangen.⁵ In einer Meta-Analyse aus dem Jahr 2013 wurde dabei festgestellt, dass der Effekt von Geschlecht in den neueren Studien weniger wird.⁶

Die meisten Studien beziehen sich auf die Entscheidung über eine Haftstrafe oder die Dauer der Haftstrafe. Die Ergebnisse von US-amerikanischen Studien zu Geschlechterunterschieden bei der staatsanwaltschaftlichen Behandlung sind uneinheitlich.⁷ Während in einigen keine unterschiedliche Behandlung zwischen männlichen und weiblichen Beschuldigten bestätigt werden konnte⁸, ergaben vereinzelte Studien sogar, dass eine strengere Behandlung von weiblichen Beschuldigten erfolge.⁹ Mehrheitlich zeigte sich allerdings, dass Staatsanwaltschaften die Vorwürfe gegen Frauen eher einstellen oder reduzieren als gegen Männer und Männer eher in Untersuchungshaft untergebracht werden.¹⁰

In Deutschland gibt es – verglichen mit den Vereinigten Staaten – wenig und vor allem überwiegend ältere wissenschaftliche Erkenntnisse zu der Frage nach dem Einfluss von Geschlecht auf die justizielle Entscheidungsfindung. Einen Hinweis darauf, dass ein solcher Einfluss bestehen könnte, ergibt sich bspw. aus einer Befragung von Strafrichter*innen, die etwa zur Hälfte die Frage, welche Rolle der äußere Eindruck, den die

5 *Daly/Tonry*, Gender, race, and sentencing, *Crime and Justice* 1997, 201; *Jeffries/Fletcher*, Pathways to sex-based differentiation in criminal court sentencing, *Criminology* 2003, 329.

6 *Bontrager/Barrick/Stupi*, Gender and sentencing: A meta-analysis of contemporary research, 16 *The Journal of Gender, Race and Justice* 2013, 359.

7 *Albonetti*, Criminality, prosecutorial screening, and uncertainty: Toward a theory of discretionary decision making in felony case processings, *Criminology* 1986, 213; *Orvis/Zupan*, Effects of offender gender in prosecutorial decision-making, *American Journal of Criminal Justice* 1990, 122; *Saulters-Tubbs*, Prosecutorial and judicial treatment of female offenders, *Federal Probation* 1993, 37; *Songer/Unah*, The effect of race, gender, and location on prosecutorial decisions to seek the death penalty in South Carolina, *South Carolina Law Review* 2006, 161.

8 *Saulters-Tubbs*, *Federal Probation* 1993, 37; *Songer/Unah*, *South Carolina Law Review* 2006, 161.

9 *Orvis/Zupan*, *American Journal of Criminal Justice* 1990, 122.

10 *Kutateladze/Andiloro/Johnson*, Cumulative disadvantage. Examining racial and ethnic disparity in prosecution and sentencing, *Criminology* 2014, 514; *Shermer/Johnson*, Criminal prosecutions: Examining prosecutorial discretion and charge reductions in U.S. Federal District Courts, *Justice Quarterly* 2010, 394; *Starr*, Estimating gender disparities in federal criminal cases, *American Law and Economics Review* 2014, 127.

Angeklagten machen, bei der Urteilsfindung spielt, antworteten, dass man diesen Eindruck zumindest nicht ganz ausblenden könne.¹¹

Während Geißler und Marißen zumindest bei Jugendlichen einen Einfluss von Geschlecht auf allen Ebenen der Strafverfolgung im Sinne eines ‚Frauenbonus‘ in den 1980er Jahren postulieren,¹² widersprechen dem andere Ergebnisse. Eine neuere Analyse von Bundeszentralregisterauszügen konnte für Diebstahls- und Betrugsdelikte keine mildere Sanktionierung für Frauen erkennen. Im Gegenteil wurden Frauen mit schwereren Voreintragungen im BZR eher härter sanktioniert als Männer mit vergleichbaren Voreintragungen.¹³ Basierend auf den Untersuchungen von Legnaro und Aengenheister oder auch Oberlies wurden zwar Unterschiede bei der Sanktionierung zwischen den Geschlechtern bei Tötungsdelikten aufgedeckt, diese sind allerdings eher zum Nachteil von Frauen. Dabei sei auch nicht das Geschlecht als solches ausschlaggebend, sondern die damit zusammenhängenden anderen Faktoren, die – gesetzlich verankert – Einfluss auf die Strafzumessung haben. So unterscheiden sich die Tatbegehung und die Umstände der Tat¹⁴ bei Männern und Frauen und sorgen so für eine unterschiedliche Behandlung.¹⁵

Hinsichtlich des Einflusses von Geschlecht auf polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Entscheidungen ergab sich in einer – allerdings aus den 1970ern stammenden – Studie zu Ermittlungsverfahren in Deutschland kein Zusammenhang von Geschlecht und der staatsanwaltschaftlichen Entscheidungsfindung. Der Fokus dieser Untersuchung lag allerdings auch nur auf Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden

11 *Kepplinger/Gerhardt/Geiss*, Die Kunst der richterlichen Entscheidungsfindung. Eine Befragung von Strafrichtern in der Bundesrepublik Deutschland, 2011, abrufbar unter: https://www.kepplinger.de/files/Die_Kunst_der_richterlichen_Entscheidungsfindung.pdf (Stand: 09.06.2022).

12 *Geissler/Marißen*, Junge Frauen und Männer vor Gericht: Geschlechtsspezifische Kriminalität und Kriminalisierung, KZfSS 1988, 505.

13 *Köhler*, Straffällige Frauen. Eine Untersuchung der Strafzumessung und Rückfälligkeit, Göttingen, 2012, S. 207 f.

14 Hier wird insbesondere das Mordmerkmal der Heimtücke diskutiert, welches insbesondere aufgrund der physischen Defizite gegenüber Männern eher bei Tatbegehungen durch Frauen von Bedeutung sein wird.

15 *Legnaro/Aengenheister*, Geschlecht und Gerechtigkeit: Aspekte der Aburteilung von Tötungskriminalität, KJ 1995, 188; *Oberlies*, Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen. Eine Untersuchung geschlechtsspezifischer Unterschiede anhand von 174 Gerichtsurteilen, MschrKrim 1995, 133.

bei Diebstahls- und Betrugsdelikten. Eine Besserbehandlung von Frauen konnte hier nicht nachgewiesen werden.¹⁶

III. Erklärungsansätze zum Einfluss von Geschlecht auf die justizielle Entscheidungsfindung

Erklärungsansätze für die eventuell bestehende unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen von Seiten der Justiz stammen ebenfalls überwiegend aus dem US-amerikanischen Kontext und sind bereits älter. Die am häufigsten untersuchten sollen im Anschluss kurz dargelegt werden.

Die *Chivalry-These* (Ritterlichkeits- oder Kavaliersthese) oder *Paternalismus-These* wurde seit den 1970er Jahren bis in die 1990er Jahre wiederkehrend diskutiert. Gemäß dieser Theorie geht die mildere Behandlung von Frauen von männlichen Akteuren aus, da sie Frauen weniger für ihr Tun zur Verantwortung ziehen, als sie das bei Männern machen würden und stattdessen das Gefühl haben, sie beschützen zu müssen. Zudem werde von diesen Akteuren angenommen, dass Frauen schwächer und daher den Belastungen einer Inhaftierung mehr ausgeliefert seien.¹⁷ In Verbindung mit den Annahmen des *Labeling Approach* und der Kontrolltheorien wurde diese Annahme zur *Selective-Chivalry-These* weiterentwickelt. Bei dieser Theorie wird die Art der begangenen Delikte in die Überlegungen mit einbezogen, da davon ausgegangen wird, dass ein bevorzugendes Verhalten durch die Justiz im vorangehend dargelegten Sinn nur vorkommt, wenn das Verhalten der beschuldigten Frauen nicht die mit dem weiblichen Geschlecht verbundenen konventionellen Normen und Erwartungen verletzt.¹⁸ Das heißt, bei Delikten oder auch einer kriminellen Vorgeschichte, die den normativen Vorstellungen von Weiblichkeit widersprechen, zeige

16 Blankenburg/Sessar/Steffen, Die Staatsanwaltschaft im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle, Berlin, 1978.

17 Anderson, Die "Chivalrous" Treatment of the Female Offender in the Arms of the Criminal Justice. A Review of the Literature, *Social Problems* 1976, 350; Crew, Sex differences in criminal sentencing: Chivalry or patriarchy, *Justice Quarterly* 1991, 59; Nagel/Hagan, Gender and crime: Offense patterns and criminal court sanctions, *Crime Justice* 1983, 91; Bontrager/Barrick/Stupi, *JGRJ* 2013, 359.

18 Hierzu werden beispielsweise einfache Diebstahls-, Vermögens-, oder auch Drogendelikte gezählt, s. Rodriguez/Curry/Lee, Gender differences in criminal sentencing: Do effects vary across violent, property, and drug offenses? *Social Science Quarterly* 2006, 318.

sich keine Bevorzugung von Frauen.¹⁹ Daher haben verschiedene Studien die justizielle Behandlung von Frauen und Männern bei unterschiedlichsten Deliktarten und unter Berücksichtigung bspw. der Vorstrafen oder ähnlichen Attributen verglichen.²⁰ Mit Blick auf diese theoretischen Annahmen bleibt allerdings festzustellen, dass die zugrundeliegende Annahme nach der die Interaktion von weiblichen Beschuldigten und den Strafverfolgungsbehörden eine Interaktion zwischen einer Frau auf der einen Seite und Männern auf der anderen Seite ist, nicht (mehr) zutrifft. In Deutschland ist etwa die Hälfte der Akteur*innen bei Staatsanwaltschaft und Gericht weiblich.²¹

Andere Konzepte beziehen sich konkreter auf mit Geschlechtern verbundene Stereotype, wie die Konzepte der „*bounded rationality*“²² und die *Focal-Concerns-Theorie*.²³ Beide basieren auf der Annahme, dass allgemeine Stereotype von justiziellen Akteur*innen Einfluss auf die Entscheidungsfindung haben. Diese gewinnen besonders an Bedeutung, wenn andere Informationen nicht zur Verfügung stehen, was in größerem Umfang auf leichte Delikte zutrifft. In diesen Fällen werden die fehlenden Informationen einfach mit Annahmen und Stereotypen ersetzt, die die Akteur*innen bspw. aus der Erfahrung gewonnen haben.²⁴ In der *Focal-Concerns-Theorie* wird weiter davon ausgegangen, dass mit der Sanktionierung von Personen verschiedene damit einhergehende Kosten einkalkuliert und berücksichtigt werden. Die darauf basierenden *Focal Concerns*, wozu die Schuld des*der Täter*in, der Schutz der Allgemeinheit und weitere praktische Aspekte und Auswirkungen, wie die Kosten der Inhaftierung oder ähnliches gehören, beeinflussen dabei interaktiv die Entscheidung. Bezogen auf

19 Crew, *Justice Quarterly* 1991, 59; Nagel/Hagan *Crime Justice* 1983, 91; Spohn/Beichner, Is preferential treatment of female offenders a thing of the past? A multisite study of gender, race, and imprisonment. *Crim Justice Policy Review* 2000, 149; Visser, Gender, police arrest decisions and notions of chivalry. *Criminology* 1983, 5.

20 Jeffries/Fletcher, *Criminology* 2003, 329; Rodriguez/Curry/Lee, *Social Science Quarterly*, 2006, 318.

21 Bundesamt für Justiz, Personalbestand 2019, www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Personal/Personal_node.html (Stand: 24.1.2022)

22 Albonetti, *Criminology* 1986, 213.

23 Steffensmeier/Ulmer/Kramer, The interaction of race, gender and age in criminal sentencing: The punishment cost of being young, black, and male, *Criminology* 1998, 763; Steffensmeier/Kramer/Streif, Gender and imprisonment decisions, *Criminology* 1993, 411.

24 Albonetti, *Criminology* 1986, 213; Steffensmeier/Ulmer/Kramer, *Criminology* 1998, 763.

den Einfluss von Geschlecht auf die Entscheidungsfindung heißt das, dass bei fehlender Information zu den *Focal Concerns*, die die Sanktionierung beeinflussen, das Geschlecht als ein Faktor genutzt wird, um das fehlende Wissen anhand von Stereotypen und Erfahrungswissen auszugleichen. Dieser Ansatz wird dabei nicht mehr nur für die Erklärung von Geschlechterunterschieden in der Sanktionierungspraxis, sondern auch zu solchen in staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen genutzt.²⁵

Eine weitere Erklärung für eine unterschiedliche Sanktionierung von Männern und Frauen baut auf dem Konzept der informellen sozialen Kontrolle auf. Nach Black ist die Bestrafung durch das Justizsystem nur eine mögliche Reaktion auf abweichendes Verhalten und hängt mit anderen Reaktionsmöglichkeiten wie der informellen sozialen Kontrolle eng zusammen. Angewendet auf diesen Kontext, heißt das, dass auf Frauen in einem anderen Umfang soziale Kontrolle ausgeübt wird, als dies bei Männern der Fall ist, so dass das Verhalten von Frauen weniger auf justizieller Ebene bestraft wird und werden muss. Die weniger harte offizielle Sanktionierung bei Frauen werden demnach durch härtere informelle soziale Kontrolle ausgeglichen.²⁶

IV. Eigene Forschung

Ausgehend von diesem Wissen wurden auf der Grundlage von zwei auf einer Aktenanalyse basierenden Datensätzen die Verfahrensausgänge bzw. Strafhöhen zwischen Männern und Frauen einerseits bei Diebstahlsdelikten ($n = 1457$)²⁷ und andererseits bei Tötungsdelikten an Kindern ($n = 187$)²⁸ verglichen. Diese Datensätze haben gemein, dass der Anteil von

25 Albonetti, *Criminology* 1986, 213; Steffensmeier/Kramer/ Streifel, *Criminology* 1993, 411; Steffensmeier/Ulmer/Kramer, *Criminology* 1998, 763.

26 Kruttschnitt, Sex and criminal court dispositions: The unsolved controversy, *Journal of Research in Crime and Delinquency* 1984, 213; Smaus, *Das Strafrecht und die Frauenkriminalität*, *KrimJ* 1990, 266.

27 Die Daten wurden erhoben im Rahmen des Forschungsprojekt „Eigentums- und Vermögensdelikte. Ein Geschlechtervergleich anhand von Verfahrensakten der Justiz“ (Projektleitung Prof. Dr. Dagmar Oberlies, Frankfurt University of Applied Sciences), gefördert vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

28 Die Daten wurden erhoben im Rahmen eines am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen durchgeführten Forschungsprojektes „Tötungsdelikte an 0-5-jährigen Kindern“ (Projektleitung Prof. Dr. Theresia Höynck, Universität Kassel), gefördert durch die Fritz Thyssen Stiftung.

weiblichen Beschuldigten vergleichsweise hoch ist (Diebstahl: 31,8 %; Tötungsdelikte an Kindern: 46 %). Aus Gründen der sinnvollen Interpretation erfolgten Bereinigungen der Datensätze dahingehend, dass nur Personen eingeschlossen wurden, gegen die zumindest ein hinreichender Tatverdacht bestand, die nicht von der verhandelten Tat freigesprochen wurden und die nicht vor Abschluss des Verfahrens verstarben.²⁹

Für beide Studien ergaben sich deutliche Geschlechterunterschiede bei verschiedenen Attributen der beschuldigten Personen. So hatten Frauen, die Diebstahlsdelikte begingen, häufiger die deutsche Staatsbürgerschaft, waren in einer Partnerschaft, hatten abhängige Kinder und es wurde kein Substanzmissbrauch dokumentiert. Zudem äußerten sie sich häufiger im Verfahren zu der Tat (unabhängig ob Bestreiten oder Geständnis) und versuchten die Tat zu erklären. Auch bei den Beschuldigten von Tötungsdelikten an Kindern zeigten sich Geschlechterunterschiede bei der Tathandlung sowie in der Person: Während Frauen die Tötungen eher durch Erdrosseln oder Erwürgen, Vernachlässigung oder Vergiften begingen, waren höhere Männeranteile bei Schütteln oder Messeranwendung zu verzeichnen. Zu den Personen konnte festgestellt werden, dass Männer, die diese Taten begingen, eher Vorstrafen hatten, häufiger als Frauen nicht das biologische Elternteil waren und öfter mehrere Opfer gleichzeitig töteten. Frauen hingegen hatten in diesen Fällen häufiger Probleme mit Alkohol, Medikamenten oder Drogen, hatten bereits vor der Tat psychische Auffälligkeiten und es wurden eher eigene Missbrauchserfahrungen in ihrer Vergangenheit dokumentiert.

Hinsichtlich der juristischen Behandlung zeigten sich letztendlich unterschiedliche Ergebnisse für die beiden Datensätze. Bei den Diebstahlsdelikten, die zu über 70 % durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurden, blieben auch nach Kontrolle verschiedener weiterer Einflussfaktoren Unterschiede in der Abschlussentscheidung zwischen Männern und Frauen dahingehend bestehen, dass Verfahren gegen Frauen bei Diebstahlsdelikten eher nach § 153a StPO, also verbunden mit der Erfüllung von Auflagen, eingestellt wurden. Eine Erklärung hierfür könnte ein zuverlässigeres und kooperativeres Verhalten von Frauen im Strafverfahren sein. Bei den ermittlungstechnisch eher aufwendigen Tötungsdelikten an Kindern, die

29 Ergänzend wurden aus Gründen der Vergleichbarkeit der Delikte zwischen Männern und Frauen Neonatizide und Taten durch Fremdtäter bei den Tötungsdelikten an Kindern ausgeschlossen, da diese nur durch ein Geschlecht begangen wurden und so ein Geschlechtervergleich nicht möglich war. Weiterhin erfolgte der Ausschluss von Verurteilungen nach dem JGG, was nur selten vorkam und auf ganz andere Maßstäbe zurückgreift.

immer angeklagt wurden und bei denen es immer zur Hauptverhandlung kam, zeigte sich zwar, dass Männer häufiger zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden, während Frauen eher Bewährungsstrafen erhielten oder für schuldunfähig gehalten wurden. Auch bei der Höhe der Strafe zeigte sich eine Tendenz dahingehend, dass Männer längere Freiheitsstrafen bekamen. Bei Kontrolle verschiedener Drittvariablen, die die Ausführung und Auswirkungen, das Vorleben, persönliche Verhältnisse und gesetzliche Minderungsgründe abdecken, ergab sich allerdings, dass dieser Einfluss des Geschlechts durch andere dahinterliegende Faktoren, wie bspw. das Vorgehen, psychische Auffälligkeiten in der Vorgeschichte oder die Anwendung des § 21 StGB, erklärt wurde.³⁰ Aufgedeckt werden können durch diese Berechnungen allerdings nicht die evtl. vorangegangenen Unterschiede bei der Ermittlungsarbeit, die zu den Urteilen führten. So könnte es denkbar sein, dass dadurch, dass Frauen sowohl im Hell-³¹ als auch im Dunkelfeld³² seltener kriminell in Erscheinung treten, eher nach den individuellen Gründen für den Gesetzesbruch gesucht wird, während es bei Männern, die regelmäßiger straffällig werden, weniger hinterfragt wird. Die Suche nach den Gründen für die Normübertretung kann dann beispielsweise eher dazu führen, dass eine Person aufgrund einer psychischen Beeinträchtigung entschuldigt ist (§§ 20, 21 StGB).

Zusammenfassend zeigt sich in vorliegenden Datensätzen, dass eine geschlechterungleiche Behandlung durch die Justiz bei leichten Delikten in Form von Einstellungsverhalten zu erkennen ist, während Geschlechterunterschiede bei der Verurteilung wegen Tötungsdelikten an Kindern, die ein höheres Maß an Ermittlungen erfordern und im Rahmen einer Hauptverhandlung entschieden werden, nicht festgestellt wurden. Dies legt die Vermutung nahe, dass insbesondere bei routinierter Abarbeitung von Fällen eher auf das Geschlecht als Informationsquelle zurückgegriffen wird und stützt die These der *Focal-Concerns-Theorie*.

30 Die Ergebnisse zu den Diebstahlsdelikten werden in einer Veröffentlichung ausführlich diskutiert: *Leuschner*, Exploring gender disparities in the prosecution of theft cases: Propensity score matching on data from German court files, *European Journal of Criminology* 2021. Die Veröffentlichung der Ergebnisse zu den Tötungsdelikten an Kindern ist geplant.

31 *Bundeskriminalamt*, Polizeiliche Kriminalstatistik, Wiesbaden, Tabelle T20, 2022.

32 *Krieg/Rook/Beckmann/Kliem*, Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2019, Hannover, 2020, abrufbar unter: https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_154_zus.pdf (Stand: 09.05.2022).

V. Ausblick und Herausforderungen

Bei der Frage nach dem Einfluss von Geschlecht auf die justizielle Entscheidungsfindung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sich straffällige Frauen und Männer hinsichtlich vieler Aspekte bspw. in Verhalten, Motivation oder Begehungsweise grundsätzlich unterscheiden. Diese Aspekte haben aber teilweise – wie dargestellt – einen berechtigten Einfluss auf Ausmaß und Art der Sanktionierung. Entsprechend ist die große Herausforderung bei der Beantwortung dieser Fragestellung die Berücksichtigung bzw. Kontrolle weiterer Faktoren, die sich zwischen den Geschlechtern unterscheiden und gleichzeitig Einfluss auf die justizielle Entscheidungsfindung haben. In der Vergangenheit haben einige Studien die zunächst angenommenen Geschlechterunterschiede durch diese Faktoren erklärt. So wurden bspw. Verantwortlichkeiten gegenüber anderen (bspw. Kindern) als relevant für die Sanktionierung identifiziert, was grundsätzlich eher Frauen betrifft.³³ Diese Aspekte der unterschiedlichen Erscheinungsformen müssen bei der Betrachtung sämtlicher Studien, die Geschlechterunterschiede bei der Sanktionierung darstellen, genau betrachtet werden. Weiterhin ist eine differenzierte Betrachtung, in der unterschiedliche Delikte berücksichtigt werden, sinnvoll. Auch wenn die *Selective-Chivalry-These* in dieser Form im heutigen Kontext überholt ist, ist es eine relevante Information, ob nur einige bestimmte Delikte Geschlechterunterschiede in der Sanktionierung aufweisen.

Zugleich gilt es zu beachten, dass sich eine ungleiche Behandlung von Männern und Frauen nicht nur bei einer unterschiedlichen Sanktionierung gleicher Verhaltensweisen zeigen kann, sondern auch durch die übermäßige Sanktionierung von bestimmten, bei einem Geschlecht typischerweise auftretenden Verhaltensweisen.³⁴ Auch zeigten in der Vergangenheit Ergebnisse von Studien, dass einige Attribute (bspw. Kinder haben) bei männlichen Beschuldigten strafmildernd wirken, während das bei weiblichen Beschuldigten nicht der Fall ist.³⁵ Auch solche Ungleichheiten müs-

33 Kruttschnitt, *Journal of Research in Crime and Delinquency* 1984, 213; Kruttschnitt/Green, *The sex sanctioning issue: Is it history?*, *American Sociological Review* 1984, 541; Daly, *Discrimination in the criminal courts: Family, gender, and the problem of equal treatment*, *Social Forces* 1987, 152.

34 Legnaro/Aengenheister, *KJ* 1995, 188. Smaus, *KrimJ* 1990, 266.

35 Freiburger, *Behavioral Sciences & the Law* 2010, 378; Kruttschnitt, *Journal of Research in Crime and Delinquency* 1984, 213; Kruttschnitt/Green, *American Sociological Review* 1984, 541.

sen bei der Forschung zu eventuellen Geschlechterunterschieden bei der justiziellen Behandlung mit einbezogen werden.